

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 14.12.2004

Nr. 14

Inhalt

Seite

Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, 643
Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den
Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät
mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und
Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt
an Berufskollegs* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. De-
zember 2004

Studienordnung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für 664
das Lehramt im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechen-
den Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 12. November 2004

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2004/14

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Ordnung
für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät
mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und
für das Lehramt an Berufskollegs*
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 2. Dezember 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Absätze 1 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zeitpunkt der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung zur Prüfung
- § 7 Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. März 2003 in den im Anhang genannten Lehramtsstudiengängen mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs.
- (2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben.

§ 2 Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen soll vor Beginn des 4. Semesters, die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs soll vor Beginn des 5. Semesters abgelegt sein.
- (2) Die Zwischenprüfung kann vor dem in Abs. 1 genannten Termin abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) Die Zwischenprüfung wird innerhalb eines von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Zeitraumes abgenommen.

§ 3 Prüfungsausschuß

- (1) Die Evangelisch-Theologische und die Philosophische Fakultät bilden einen Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung, dem die Organisation der Prüfung, die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten übertragen wird. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/-Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.

- (3) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt 3 Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.

(4) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Abs. 4 ist Stimmennthaltung ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern in der Zwischenprüfung können alle am jeweiligen Fachbereich tätigen, im Sinne von § 95 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen bestellt werden, die in den der Zwischenprüfung vorangegangenen Semestern eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausgeübt haben.

Der Prüfungsausschuß kann Professorinnen oder Professoren, die im Fachbereich hauptamtlich tätig waren oder nebenamtlich tätig sind, die Prüfungsberechtigung für eine bestimmte Zeit nach ihrem Ausscheiden erteilen.

(3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Zwischenprüfung in dem betreffenden Lehramtsstudiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfungsausschuß gibt mindestens zwei Wochen vor der Prüfung die Termine bekannt.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit mit Studienanforderungen nachgewiesen wird.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuß.

§ 6 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- an der Westfälischen Wilhelms-Universität für den Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, eingeschrieben ist,
- die Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung im Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird oder eine vergleichbare Prüfung in einem vergleichbaren anderen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- Nachweise über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen (Leistungsnachweise – LN) nach Maßgabe des Anhangs vorlegt:

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der o.g. Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis früherer Hochschulprüfungen und vergleichbarer Staatsprüfungen,
- eine Erklärung über bereits abgelegte Prüfungen in einem Lehramtsstudiengang und deren Ergebnis sowie darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

Falls es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich ist, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung, bei Widersprüchen der Prüfungsausschuß.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen,

- a) wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gem. Abs. 3 unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung im Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmen-gesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Zwischenprüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

§ 7 Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung

- (1) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind für die einzelnen Fächer und Lehrämter im Anhang geregelt.
- (2) Bei einer mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.
Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling, es sei denn, der Prüfling wünscht dies ausdrücklich.
- (3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfer zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist dann "bestanden", wenn sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit "bestanden" bewertet wurde. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von der Bewertung des anderen ab, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen, deren oder dessen Bewertung über das Ergebnis entscheidet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Prüfungsergebnisse hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit "bestanden" beurteilt wird.
- (4) Über die bestandene Zwischenprüfung gem. Abs. 2 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertung „bestanden“ enthält. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung zweimal wiederholen.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es gilt § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz

Nordrhein-Westfalen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom 1. Oktober 2003 an ihr Studium aufnehmen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. Juli 2003.

Münster, den 2. Dezember 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 2. Dezember 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Soweit im folgenden Teilnahmenachweise gefordert werden, darf deren Erteilung nicht von der Benotung oder sonstigen Bewertung einer Leistung abhängig gemacht bzw. wegen Nichtbestehens einer Studienleistung verweigert werden.

Unterrichtsfach Deutsch

Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)

1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der deutschen Sprachwissenschaft“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der neueren deutschen Literaturwissenschaft“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in die Analyse und Interpretation literarischer Texte“	1 TN
1 Leistungsnachweis „Einführung in die Analyse der deutschen Gegenwartssprache“	1 LN
1 Leistungsnachweis „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 LN
1 Fachprüfung mündlich (20 Minuten)	1 FP

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der deutschen Sprachwissenschaft“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in die älteren Sprachstufen des Deutschen“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der neueren deutschen Literaturwissenschaft“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in die Analyse und Interpretation literarischer Texte“	1 TN
1 Teilnahmenachweis und 1 Leistungsnachweis nach Wahl des Prüflings aus „Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters“ und „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 TN und 1 LN
1 Leistungsnachweis „Einführung in die Analyse der deutschen Gegenwartssprache“	1 LN
1 Leistungsnachweis „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 LN
1 Fachprüfung mündlich (30 Minuten) (Literatur des Mittelalters und/oder Sprachwissenschaft) oder - nach Wahl des Prüflings - gem. § 2 Abs. 2 in Form einer studienbegleitenden Fachprüfung „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 FP

Lehramt Berufskolleg (BK)

1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der deutschen Sprachwissenschaft“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in die älteren Sprachstufen des Deutschen“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der neueren deutschen Literaturwissenschaft“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in die Analyse und Interpretation literarischer Texte“	1 TN
1 Teilnahmenachweis und 1 Leistungsnachweis nach Wahl des Prüfling	1 TN und

lings aus „Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters“ und „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 LN
1 Leistungsnachweis „Einführung in die Analyse der deutschen Gegenwartssprache“	1 LN
1 Leistungsnachweis „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 LN
1 Fachprüfung mündlich (30 Minuten) (Literatur des Mittelalters und/oder Sprachwissenschaft) oder - nach Wahl des Prüflings - gem. § 2 Abs. 2 in Form einer studienbegleitenden Fachprüfung „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 FP

Unterrichtsfach Englisch

Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)

Schwerpunkt Grundschule:

1 Leistungsnachweis: Sprachwissenschaftlicher Grundkurs oder Sprachwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Leistungsnachweis Literaturwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Sprachpraktische Fachklausur (Dauer 120 Minuten)	1 FP

Schwerpunkt Haupt- und Realschule:

1 Leistungsnachweis: Sprachwissenschaftlicher Grundkurs oder Sprachwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Leistungsnachweis Literaturwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Sprachpraktische Fachklausur (Dauer 120 Minuten)	1 FP

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

1 Leistungsnachweis: Sprachwissenschaftlicher Grundkurs oder Sprachwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Leistungsnachweis: Fachdidaktischer Grundkurs oder Fachdidaktisches Proseminar	1 LN
1 Leistungsnachweis Literaturwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Sprachpraktische Fachklausur (Dauer 120 Minuten)	1 FP

Lehramt Berufskolleg (BK)

1 Leistungsnachweis: Sprachwissenschaftlicher Grundkurs oder Sprachwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Leistungsnachweis: Fachdidaktischer Grundkurs oder Fachdidaktisches Proseminar	1 LN
1 Leistungsnachweis Literaturwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Sprachpraktische Fachklausur (Dauer 120 Minuten)	1 FP

Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR)

1 Teilnahmenachweis Vorlesung „Kirchengeschichte im Überblick“ oder „Theologiegeschichte im Überblick“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Vorlesung/Proseminar „Christentum und andere Religionen“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Vorlesung/Proseminar „Einführung in das Studium der Religionspädagogik und Didaktik“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Vorlesung/Proseminar/Grundkurs „Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts“	1 TN

2 Teilnahmenachweise Studienberatung (1. und 2. Hälfte des Grundstudiums)	2 TN
1 Leistungsnachweis und 3 Teilnahmenachweise - nach Wahl des Prüflings - aus: „Grundriß Altes Testament“ (Vorlesung), „Einführung in die alttestamentliche Exegese und Fachdidaktik“, „Literatur des Neuen Testaments“ (Vorlesung) und „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament“	1 LN und 3 TN
1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmenachweis - nach Wahl des Prüflings – aus: Vorlesung („Grundfragen der Dogmatik - Überblick“ oder Grundfragen der Ethik - Überblick) und Vorlesung/Proseminar „Einführung in das Studium der Systematischen Theologie“ (Dogmatik oder Ethik)	1 LN und 1 TN
1 Fachprüfung* im alttestamentlichen oder neutestamentlichen Bereich (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	1 FP
1 Fachprüfung* im Anschluß an die „Einführung in das Studium der Religionspädagogik und Didaktik“, Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	1 FP
* Eine der beiden Fachprüfungen ist als Klausur und eine als mündliche Prüfung abzulegen - nach Wahl des Prüflings	

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der Theologie“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Vorlesung „Einführung in das Alte Testament“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Bibelkunde des Alten Testaments“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Vorlesung „Einführung in das Neue Testament“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Tutorium „Bibelkunde des Neuen Testaments“	1 TN
2 Teilnahmenachweise Studienberatung (1. und 2. Hälfte des Grundstudium)	2 TN
1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmenachweis - nach Wahl des Prüflings - aus: Proseminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament“ und Proseminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament“	1 LN und 1 TN
1 Leistungsnachweis und 2 Teilnahmenachweise - nach Wahl des Prüflings - aus: Vorlesung „Grundfragen der Dogmatik (Überblick)“, Vorlesung „Grundfragen der Ethik (Überblick)“, Proseminar „Einführung in das Studium der Systematischen Theologie“	1 LN und 2 TN
1 Leistungsnachweis und 5 Teilnahmenachweise - nach Wahl des Prüflings - aus: Vorlesung „Kirchengeschichte im Überblick“, Vorlesung „Theologiegeschichte im Überblick“, Vorlesung/Proseminar „Christentum und andere Religionen“, Vorlesung „Einführung in die Religionspädagogik“, Proseminar „Einführung in die Unterrichtsvorbereitung“, Grundkurs „Konzeptionen und Methoden schulischen Religionsunterrichts“	1 LN und 5 TN
1 Fachprüfung* im alttestamentlichen oder im neutestamentlichen Bereich (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	1 FP

1 Fachprüfung* im Anschluß an Veranstaltungen des kirchengeschichtlichen bzw. religionsgeschichtlichen oder fachdidaktischen Bereichs (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	1 FP
1 Fachprüfung* im Anschluß an die Veranstaltungen Vorlesung/Proseminar „Grundfragen der Dogmatik“ oder „Grundfragen der Ethik“ (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	1 FP
* Mindestens eine der drei Fachprüfungen ist in Form einer Klausur und eine in Form einer mündlichen Prüfung abzuleisten - nach Wahl des Prüflings	

Lehramt Berufskolleg (BK)

1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der Theologie“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Vorlesung „Einführung in das Alte Testament“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Bibelkunde des Alten Testaments“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Vorlesung „Einführung in das Neue Testament“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Tutorium „Bibelkunde des Neuen Testaments“	1 TN
2 Teilnahmenachweise Studienberatung (1. und 2. Hälfte des Grundstudium)	2 TN
1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmenachweis - nach Wahl des Prüflings - aus: Proseminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament“ und Proseminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament“	1 LN und 1 TN
1 Leistungsnachweis und 2 Teilnahmenachweise - nach Wahl des Prüflings - aus: Vorlesung „Grundfragen der Dogmatik (Überblick)“, Vorlesung „Grundfragen der Ethik (Überblick)“, Proseminar „Einführung in das Studium der Systematischen Theologie“	1 LN und 2 TN
1 Leistungsnachweis und 5 Teilnahmenachweise - nach Wahl des Prüflings - aus: Vorlesung „Kirchengeschichte im Überblick“, Vorlesung „Theologiegeschichte im Überblick“, Vorlesung/Proseminar „Christentum und andere Religionen“, Vorlesung „Einführung in die Religionspädagogik“, Proseminar „Einführung in die Unterrichtsvorbereitung“, Grundkurs „Konzeptionen und Methoden schulischen Religionsunterrichts“	1 LN und 5 TN
1 Fachprüfung* im alttestamentlichen oder im neutestamentlichen Bereich (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	1 FP
1 Fachprüfung* im Anschluß an Veranstaltungen des kirchengeschichtlichen bzw. religionsgeschichtlichen oder fachdidaktischen Bereichs (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	1 FP
1 Fachprüfung* im Anschluß an die Veranstaltungen Vorlesung/Proseminar „Grundfragen der Dogmatik“ oder „Grundfragen der Ethik“ (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	1 FP
* Mindestens eine der drei Fachprüfungen ist in Form einer Klausur und eine in Form einer mündlichen Prüfung abzuleisten - nach Wahl des Prüflings	

Unterrichtsfach Französisch

Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule (Schwerpunkt Realschule)

C-Test bzw. Propädeutikum	
Übersetzung Französisch-Deutsch	1 TN
Konversation	1 TN
Landeskunde	1 TN
Grammatik I + II	1 LN
Proseminar französische Sprach- oder Literaturwissenschaft (Voraussetzung: FP in der jeweiligen Einführung). Wird der LN in Sprachwissenschaft erworben, so muss die FP im Proseminar Literaturwissenschaft abgelegt werden und umgekehrt.	1 LN
Übersetzung Deutsch-Französisch I (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündliche Prüfung; Übungen*)	1 FP
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündliche Prüfung; Übungen*)	1 FP
Übersetzung Deutsch-Französisch II (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Proseminar französische Sprach- oder Literaturwissenschaft (Klausur + mündl. Prüfung)	1 FP

* d.h. Referat oder Hausaufgaben

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

C-Test bzw. Propädeutikum	
Übersetzung Französisch-Deutsch	1 TN
Konversation	1 TN
Landeskunde	1 TN
Grammatik I + II	1 LN
Proseminar französische Literaturwissenschaft	1 LN
Proseminar französische Sprachwissenschaft	1 LN
Übersetzung Deutsch-Französisch I (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)	1 FP
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)	1 FP
Übersetzung Deutsch-Französisch II (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Altfranzösisch I (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Zweite romanische Sprache I + II (Klausur 90 Minuten)	1 FP

* d.h. Referat oder Hausaufgaben

Lehramt Berufskollegs (BK)

C-Test bzw. Propädeutikum	
Übersetzung Französisch-Deutsch	1 TN
Konversation	1 TN
Landeskunde	1 TN
Grammatik I + II	1 LN
Proseminar französische Literaturwissenschaft	1 LN
Proseminar französische Sprachwissenschaft	1 LN
Übersetzung Deutsch-Französisch I (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl.	

Prüfung; Übungen*)

Einführung in die französische Sprachwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)

Übersetzung Deutsch-Französisch II (Klausur 90 Minuten) 1 FP

Altfranzösisch I (Klausur 90 Minuten) 1 FP

Zweite romanische Sprache I + II (Klausur 90 Minuten) 1 FP

* d.h. Referat oder Hausaufgaben

Unterrichtsfach Geschichte

Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule (GHR)

Schwerpunkt Haupt- und Realschule:

- | | |
|---|---------------|
| 1 Teilnahmenachweis und 2 Leistungsnachweise zu je 1 Proseminar je Epoche | 1 TN und 2 LN |
| 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung im Proseminar Fachdidaktik | 1 FP |
| 1 mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer und anschließende Studienberatung | 1 FP |

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

- | | |
|--|------|
| 2 Teilnahmenachweise in Übungen in den Bereichen: sektorale Geschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule) und/oder Grundlagen der Geschichtswissenschaft | 2 TN |
| 3 Leistungsnachweise in den Proseminaren Alte, Mittlere sowie Neuere und Neueste Geschichte | 3 LN |
| 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung im Proseminar Fachdidaktik | 1 FP |
| 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung aus einem Kurs (Element der Zwischenprüfung) | 1 FP |
| 1 mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer und anschließende Studienberatung | 1 FP |

Unterrichtsfach Griechisch

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

- | | |
|---|------|
| 1 Teilnahmenachweis „Einführung in das wissenschaftliche Grundstudium“ (Grundlagen und Methoden der Interpretation griechischer Texte) | 1 TN |
| 2 Teilnahmenachweise „Vorlesungen“ (Sprache, Literatur, ergänzende Disziplinen) | 2 TN |
| 1 Teilnahmenachweis „Proseminar: Historische Morphologie des Griechischen“ (Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft) | 1 TN |
| 1 Leistungsnachweis „Griechische Lektüreklausur“ (Griechische Prosa bis zur Spätantike) | 1 LN |
| 2 Leistungsnachweise „Griechisches Proseminar“ (Grundlagen und Methoden der Interpretation griechischer Texte, Griechische Poesie bis zur Spätantike, Griechische Prosa bis zur Spätantike, Gattungen und Formen griechischer Literatur/ Werkgruppen) | 2 LN |
| 1 Fachprüfung „Klausur Deutsch – Griechisch“ (120 Minuten aus dem Bereich Sprach- und Stillehre) | 1 FP |
| 1 Fachprüfung „Klausur Griechisch – Deutsch“ (120 Minuten aus dem Bereich Literatur) | 1 FP |

Unterrichtsfach Italienisch

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

C-Test bzw. Propädeutikum	
Übersetzung Italienisch-Deutsch	1 TN
Konversation	1 TN
Grammatik I + II	1 LN
Proseminar italienische Literaturwissenschaft	1 LN
Proseminar italienische Sprachwissenschaft	1 LN
Übersetzung Deutsch-Italienisch I (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übung*)	1 FP
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übung*)	1 FP
Übersetzung Deutsch-Italienisch II (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Zweite romanische Sprache I + II (Klausur 90 Minuten)	1 FP

* d.h. Referat oder Hausaufgaben

Unterrichtsfach Latein

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

1 Teilnahmenachweis „Einführung in das wissenschaftliche Grundstudium“ (Grundlagen und Methoden der Interpretation lateinischer Texte)	1 TN
3 Teilnahmenachweise „Vorlesungen“ (Sprache, Literatur, ergänzende Disziplinen)	3 TN
1 Leistungsnachweis „Lateinische Lektüreklausur“ (Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Prosa)	1 LN
2 Leistungsnachweise „Lateinisches Proseminar“ (Grundlagen und Methoden der Interpretation lateinischer Texte, Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Poesie, Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Prosa, Gattungen und Formen lateinischer Literatur/ Werkgruppen)	2 LN
1 Fachprüfung „Klausur Deutsch – Latein“ (120 Minuten aus dem Bereich Sprach- und Stillehre)	1 FP
1 Fachprüfung „Klausur Latein – Deutsch“ (120 Minuten aus dem Bereich Literatur)	1 FP

Unterrichtsfach Musik

Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)

1 Teilnahmenachweis „Harmonielehre II“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Gehörbildung II“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Analyse“	1 TN
1 Leistungsnachweis „Einführung in die Musikpädagogik“	1 LN
1 Leistungsnachweis „Musikpädagogik unter musikpsychologischen und -soziologischen Aspekten“	1 LN
- 1 Fachprüfung (höchstens 20 Minuten Vorspiel im Hauptinstrument)	1 FP

Unterrichtsfach Niederländisch

Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)

1 Leistungsnachweis zum Abschluss des Spracherwerbs	1 LN
1 Leistungsnachweis in „Grundlagen Fachwissenschaft“ gemäß Studienordnung	1 LN
1 Teilnahmenachweis Einführung Sprachwissenschaft	1 TN
1 Teilnahmenachweis Einführung Literaturwissenschaft	1 TN
1 Teilnahmenachweis Einführung Angewandte Sprachkenntnisse	1 TN
1 Fachprüfung mündlich (20 Minuten) prüft fachliche und sprachliche Grundlagen	1 FP

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

1 Leistungsnachweis zum Abschluss des Spracherwerbs	1 LN
2 Leistungsnachweise in „Grundlagen Fachwissenschaft“ gemäß Studienordnung	2 LN
1 Teilnahmenachweis Einführung Sprachwissenschaft	1 TN
1 Teilnahmenachweis Einführung Literaturwissenschaft	1 TN
1 Teilnahmenachweis Einführung Angewandte Sprachkenntnisse	1 TN
1 Fachprüfung mündlich (20 Minuten) prüft fachliche und sprachliche Grundlagen	1 FP

Unterrichtsfach Pädagogik

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

a) in Form von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen

1 Leistungsnachweis aus einer Grundstudiumsveranstaltung des Modulbereichs „F Forschungsmethoden“	1 LN
2 Leistungsnachweise aus Grundstudiumsveranstaltungen von zwei unterschiedlichen Modulbereichen A bis E	2 LN
1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung aus einer Grundstudiumsveranstaltung der Modulbereiche A bis D	1 FP
1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung aus einer Grundstudiumsveranstaltung des Modulbereichs „E Grundlagen des Pädagogikunterrichts“	1 FP

Prüfungsleistungen (Art und Umfang):

Nach Wahl des Prüflings wird eine dieser Leistungen in einer zweistündigen Klausur und die andere in einer 30-minütigen mündlichen Prüfung erbracht.

b) in Form von Leistungspunkten und Modulnachweisen

Studienleistungen:

Die Antragsstellerinnen und Antragssteller haben aus dem Grundstudium Studien und Leistungen im Gesamtumfang von 51 Kreditpunkten aus mindestens fünf der sechs Modulbereiche A bis F nachzuweisen. Im einzelnen sind vorzulegen:

1 Teilnahmenachweis zu der Veranstaltung „Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft“	1 TN
3 Modulnachweise über Studien und Leistungen sind aus den Modulbereichen „A Erziehung und Bildung“, „E Grundlagen des Pädagogikunterrichts“ und „F Forschungsmethoden“	3 Modulnachweise
Unter den nachzuweisenden Teilleistungen müssen eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Fachprüfung sein.	

Unterrichtsfach Praktische Philosophie

Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)

Schwerpunkt Haupt- und Realschule:

1 Leistungsnachweis Proseminar Praktische Philosophie oder theoretische Philosophie	1 LN
1 Leistungsnachweis Proseminar Praktische Philosophie	1 LN
1 Fachprüfung mündlich (30 Minuten)	1 FP

Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie**Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)**

1 Leistungsnachweis Proseminar Praktische Philosophie (Praktische Philosophie/Theorie des Handelns, Ethik, Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie)	1 LN
1 Leistungsnachweis Proseminar Theoretische Philosophie (Erkenntnistheorie, Logik, Wissenschaftstheorie, Philosophie der Sprache, Ontologie/Metaphysik)	1 LN
1 Leistungsnachweis Proseminar aus den Bereichen Philosophische Anthropologie, Philosophie der Geschichte, Philosophie der Natur, Philosophie der Kunst/Ästhetik, Philosophie der Religion, Philosophie der Kultur und der Technik, Philosophie der Mathematik	1 LN
1 Fachprüfung schriftlich (Klausur), Logik-Kurs	1 FP
1 Fachprüfung mündlich (30 Minuten)	1 FP

Unterrichtsfach Sozialwissenschaften(Anteilsdisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)**Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)*****Schwerpunkt Haupt- und Realschule*****Anteilsdisziplin Politikwissenschaft**

1 Teilnahmenachweis „Grundkurs I: Einführung in die Politikwissenschaft“	1 TN
1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung: Grundkurs II: Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland" nach Maßgabe der Studienordnung	1 FP

Anteilsdisziplin Soziologie

1 Teilnahmenachweis „Einführung in die Soziologie“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Sozialstatistik: Methoden der empirischen Sozialforschung“	1 TN
1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung: Proseminar nach Maßgabe der Studienordnung	1 FP

Anteilsdisziplin Wirtschaftswissenschaft

1 Teilnahmenachweis aus einer Veranstaltung zu methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft „Betriebliches Rechnungswesen“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Einführung „Einführung in die Wirtschafts- und Finanzpolitik“	1 TN
1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung „Vorlesung Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)“ nach Maßgabe der Studienordnung	1 FP
1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung „Vorlesung Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)“ nach Maßgabe der Studienordnung	1 FP

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)Anteilsdisziplin Politikwissenschaft

1 Teilnahmenachweis „Grundkurs I: Einführung in die Politikwissenschaft“	1 TN
1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung: Grundkurs II: Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland" nach Maßgabe der Studienordnung	1 FP

Anteilsdisziplin Soziologie

1 Teilnahmenachweis „Einführung in die Soziologie“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Sozialstatistik: Methoden der empirischen Sozialforschung“	1 TN
1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung: Proseminar nach Maßgabe der Studienordnung	1 FP

Anteilsdisziplin Wirtschaftswissenschaft

1 Teilnahmenachweis aus einer Veranstaltung zu methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft „Betriebliches Rechnungswesen“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Einführung „Einführung in die Wirtschafts- und Finanzpolitik“	1 TN
1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung „Vorlesung Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)“ nach Maßgabe der Studienordnung	1 FP
1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung „Vorlesung Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)“ nach Maßgabe der Studienordnung	1 FP

Unterrichtsfach Spanisch**Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)**

Einstufungstest bzw. Spanisch für Hispanisten

Grammatik I + II

LN

Übersetzung Deutsch-Spanisch I (Klausur 90 Minuten)

FP

Übersetzung Spanisch-Deutsch

TN

Einführung in die spanische Literaturwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)

FP

Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)

FP

Übersetzung Deutsch-Spanisch II (Klausur 90 Minuten)

FP

Konversation

TN

Proseminar spanische Literaturwissenschaft

LN

Proseminar spanische Sprachwissenschaft

LN

Zweite romanische Sprache I + II (Klausur 90 Minuten)

FP

*d.h. Referat oder Hausaufgaben

Lehramt Berufskolleg (BK)

Einstufungstest bzw. Spanisch für Hispanisten

Grammatik I + II

LN

Übersetzung Deutsch-Spanisch I (Klausur 90 Minuten)	FP
Übersetzung Spanisch-Deutsch	TN
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)	FP
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)	FP
Übersetzung Deutsch-Spanisch II (Klausur 90 Minuten)	FP
Konversation	TN
Proseminar spanische Literaturwissenschaft	LN
Proseminar spanische Sprachwissenschaft	LN
Zweite romanische Sprache I + II (Klausur 90 Minuten)	FP

*d.h. Referat oder Hausaufgaben

Unterrichtsfach Sport

Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)

1 Teilnahmenachweis: Abschluss der Studien in einem der Teilgebiete Praxis und Theorie - Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz, Schwimmen	1 TN
1 Teilnahmenachweis: Abschluss der Studien in einem der Teilgebiete Praxis und Theorie - Rückschlagspiele, Wurfspiele, Torschussspiele	1 TN
1 Leistungsnachweis: Grundlagen der Bewegungslehre	1 LN
1 Leistungsnachweis: Grundlagen der Sportdidaktik/ Sportpädagogik	1 LN
1 Fachprüfung (studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf das Fachgebiet Sportpsychologie	1 FP
1 Fachprüfung (studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf das Fachgebiet Sportanatomie/Sportphysiologie	1 FP
1 Fachprüfung (studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf das Fachgebiet Trainingslehre	1 FP

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

1 Teilnahmenachweis: Abschluss der Studien in einem der Teilgebiete Praxis und Theorie - Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen	1 TN
1 Teilnahmenachweis: Abschluss der Studien in einem der Teilgebiete Praxis und Theorie - Rückschlagspiele, Wurfspiele, Torschussspiele	1 TN
1 Teilnahmenachweis: Abschluss des ersten Teils einer mehrteiligen Veranstaltung in einem weiteren Teilgebiet aus: Praxis und Theorie - Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen	1 TN
1 Leistungsnachweis: Grundlagen der Bewegungslehre/ Biomechanik	1 LN
1 Leistungsnachweis: Grundlagen der Sportdidaktik/ Sportpädagogik	1 LN
1 Leistungsnachweis wahlweise aus dem Fachgebiet Sportgeschichte oder Sportsoziologie	1 LN
1 Fachprüfung (studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf das Fachgebiet Sportpsychologie	1 FP
1 Fachprüfung (studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf das Fachgebiet Sportanatomie/Sportphysiologie	1 FP
1 Fachprüfung (studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf das Fachgebiet Trainingslehre	1 FP

Lehramt Berufskolleg (BK)

1 Teilnahmenachweis: Abschluss der Studien in einem der Teilgebiete Praxis und Theorie - Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen	1 TN
--	------

1 Teilnahmenachweis: Abschluss der Studien in einem der Teilgebiete Praxis und Theorie - Rückschlagspiele, Wurfspiele, Torschussspiele	1 TN
1 Teilnahmenachweis: Abschluss des ersten Teils einer mehrteiligen Veranstaltung in einem weiteren Teilgebiet aus: Praxis und Theorie - Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz, Schwimmen	1 TN
1 Leistungsnachweis: Grundlagen der Bewegungslehre/ Biomechanik	1 LN
1 Leistungsnachweis: Grundlagen der Sportdidaktik/ Sportpädagogik	1 LN
1 Leistungsnachweis wahlweise aus dem Fachgebiet Sportgeschichte oder Sportsoziologie	1 LN
1 Fachprüfung (studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf das Fachgebiet Sportpsychologie	1 FP
1 Fachprüfung (studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf das Fachgebiet Sportanatomie/Sportphysiologie	1 FP
1 Fachprüfung (studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf das Fachgebiet Trainingslehre	1 FP

Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik

Lehramt BK: siehe Unterrichtsfach Sozialwissenschaften Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

Anhang B: Geforderte Sprachkenntnisse

In der folgenden Übersicht sind nur die Unterrichtsfächer und Lehrämter aufgeführt, in denen Fremdsprachenkenntnisse eine Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind (gemäß § 44 LPO).

Unterrichtsfach Englisch

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Latinum

Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Graecum und Latinum oder Hebraicum

Unterrichtsfach Französisch

Lehramt GHR (Schwerpunkt Realschule) und Lehramt Berufskolleg (BK)
Sprachanforderungen: Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums werden dringend empfohlen
Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Latinum

Unterrichtsfach Geschichte

Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule (GHR) und Lehramt Berufskolleg (BK)
Sprachanforderungen: Englisch und Französisch*
Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Latinum, Englisch und Französisch*
(*Französisch kann durch eine andere Fremdsprache substituiert werden)

Unterrichtsfach Griechisch

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Graecum und Latinum

Unterrichtsfach Italienisch

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG) und Lehramt Berufskolleg (BK)
Sprachanforderungen: Latinum

Unterrichtsfach Latein

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Latinum und Graecum

Unterrichtsfach Niederländisch

Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule (GHR)
Sprachanforderungen: Funktionale Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Latinum und funktionale Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache

Unterrichtsfach Philosophie/ Praktische Philosophie

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Graecum oder Latinum

Unterrichtsfach Spanisch

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Latinum
Lehramt Berufskolleg (BK)
Sprachanforderungen: Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums werden dringend empfohlen

S T U D I E N O R D N U N G
für den Studiengang
Sport

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Sport an Grund-, Haupt- und
Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
vom 12. November 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW.S.36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Nachweise und Prüfungen
- § 8 Grundstudium
- § 9 Teilnahmenachweise bzgl. der fachpraktischen Seminare (FPS) im Grundstudium
- § 10 Fachpraktische Prüfung (vgl. LPO § 18)
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Praxisphasen
- § 14 Zusatzqualifikation Sportförderunterricht
- § 15 Erste Staatsprüfung
- § 16 Erweiterungsprüfung
- § 17 Erwerb weiterer Lehrämter
- § 18 Studienberatung
- § 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Übergangsregelungen

Anhang : Durchführungsbestimmungen für die Fachpraktischen Prüfungen

Anhang : Kurzfassung zur Modularisierung des Hauptstudiums

Anhang : Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Sport für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen im Fach Sport vom 2. Dezember 2004 mit den Abschlüssen "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen". Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Sport ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

(2) Besondere Studienvoraussetzungen

- Die Einschreibung zum Studium des Fachs Sport ist abhängig vom Nachweis der besonderen Eignung für diesen Studiengang (§ 45 LPO). Das Verfahren hierzu richtet sich nach der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter“ vom 16. Januar 2004.
- Die Studienbewerber haben mit dem Nachweis der besonderen Eignung eine sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit für das Sportstudium vorzulegen.

(3) Weitere Voraussetzungen

- Das Studium des Faches Sport setzt sportbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse voraus. Sofern diese nicht vorhanden sind, müssen sie eigenverantwortlich erworben werden.
- Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium ist ferner die Bereitschaft der Studierenden, in vielfältigen Feldern des Sports Erfahrungen zu sammeln.
- Grundlegende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern inklusive Prüfungssemester. Der Studiengang umfasst eine Gesamtstundenzahl von 42 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist der Erwerb von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen sowie sportpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Grundlage für Sport und Sportunterricht Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler (vgl. § 1 Abs. 5 LPO). Die Studierenden sollen weiterhin Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogische Medienkompetenz erwerben (vgl. § 5 Abs. 1 LPO).

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Sport werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

a) Vorlesung (VL)

Sie dient der theoretischen Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte in Form einer vortragenden Darstellungsweise. Eine Vorlesung kann durch Demonstrationen ergänzt werden.

b) Übung

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung durch eigenes Beobachten und Experimentieren erworben.

c) Seminar (SE)

Ausgewählte Themenkreise werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet.

d) Fachpraktisches Seminar (FPS)

Im Mittelpunkt steht ein Kompetenzerwerb mit unmittelbarem Bezug zum Lehramt. Dieser richtet sich auf eine theoretische, eine vermittelnde und eine motorische Kompetenz.

e) Exkursion

Vermittlung von Erfahrungen und Einsichten außerhalb des Hochschulortes.

f) Praktikum

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischem und außerschulischem Unterricht (vgl. § 10 Abs. 4 LPO). Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

g) Kolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden. Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

(h) Projekt

Sie verfolgen übergreifende Fragestellungen und arbeiten in der Regel mit Verfahren des forschenden Lernens. Sie werden in eher kleineren Gruppen durchgeführt und können die Zeitdauer eines Semesters überschreiten.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

(3) Die Lehrveranstaltungen können durch Tutorien/Arbeitsgemeinschaften begleitet werden.

§ 7 Nachweise und Prüfungen

(1) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch

- a. Bestehen einer Klausur von einstündiger Dauer oder
- b. eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer.

(2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Sie werden in Form eines Seminarvortrags (vorzugsweise mit mediengestützter Präsentation (vgl. § 5 Abs. 1 LPO)) oder einer mindestens 60-minütigen Klausur oder einer mindestens 10-seitigen schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer erbracht.

(3) Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund einer regelmäßigen, aktiven Teilnahme an mehr als 80 % der vorgesehenen Semesterstunden erworben.

(4) Modulprüfungen (MP)

Schriftliche und mündliche Modulprüfungen werden gemäß § 13 Abs. 4 LPO abgelegt. Die Modulprüfung bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.

Die Leistung wird gemäß § 34 LPO folgendermaßen überprüft:

- im Zeitrahmen einer 4-stündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) (vgl. § 14 LPO),
- im Rahmen einer mündlichen Prüfung (45 Minuten) (vgl. § 15 LPO).

(5) Fachpraktische Prüfung (FPP)

In den studienbegleitenden fachpraktischen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über die im Fach Sport notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt (vgl. § 18 Abs. 1 LPO). Jede Prüfung besteht aus einer praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens und einer sich anschließenden zehnminütigen mündlichen Erläuterung (vgl. § 18 Abs. 2 LPO). Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für die fachpraktische Prüfungen im Fach Sport (vgl. Anhang).

(6) Fachprüfung (FP) im Rahmen der Zwischenprüfung (vgl. ZPO)

Die Fachprüfungen finden in der Regel in Form einer einstündigen Klausur statt. Bei Nichtbestehen kann die Fachprüfung zweimal wiederholt werden (vgl. ZPO).

§ 8 Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 4 Fachsemester. Auf das Grundstudium entfallen 22 SWS. Es besteht aus Pflichtveranstaltungen zu folgenden Disziplinen und Bereichen:

1.	Sportpädagogik/Sportdidaktik	(VL/SE)	(2 SWS)
2.	Bewegungswissenschaften oder Trainingswissenschaft	(VL/SE)	(2 SWS)
3.	Sportanatomie/ Sportphysiologie	(VL/SE)	(2 SWS)
4.	Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Sportgeschichte	(VL/SE)	(2 SWS)
5.	Spiel und sportmotorische Kompetenzen	(FPS)	(2 SWS)
6.	Leichtathletik	(FPS)	(2 SWS)
7.	Turnen	(FPS)	(2 SWS)
8.	Gymnastik/Tanz	(FPS)	(2 SWS)
9.	Schwimmen	(FPS)	(2 SWS)
10.	Rückschlagspiele oder Wurfspiele oder Torschussspiele	(FPS)	(2 x 2 SWS)

§ 9 Teilnahmenachweise bzgl. der fachpraktischen Seminare (FPS) im Grundstudium

Es wird den Studierenden empfohlen, alle fachpraktischen Seminare im Grundstudium jeweils mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.

§ 10 Fachpraktische Prüfung (vgl. § 18 LPO)

Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen 6 studienbegleitende fachpraktische einzelne Prüfungen (im Folgenden jeweils Einzelprüfung genannt).

- 3 Prüfungen im Grundstudium aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen.
- 2 Prüfungen im Grundstudium aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die beiden Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden.
- 1 Prüfung im Hauptstudium aus dem Modul „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“

Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für die fachpraktische Prüfungen im Fach Sport (vgl. Anhang).

§ 11 Die Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der LPO. Die Anmeldung dazu erfolgt am Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät (vgl. ZPO), falls die in § 11 (2) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und der Nachweis der in § 8 dieser Ordnung aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 22 SWS erfolgt ist. Die Zwischenprüfung soll gemäß § 5 Abs. 2 LPO vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

Über Ausnahmen und Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet die/der Dekanin/Dekan bzw. der von ihr/ihm beauftragten Personen. Im übrigen wird auf die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der WWU Münster verwiesen.

- (2) Folgende Nachweise sind im Rahmen der Zwischenprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu führen:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - 3 Fachpraktische Einzelprüfungen (FPP) aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen. - 2 Fachpraktische Einzelprüfungen (FPP) aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) oder Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die beiden Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. - 1 Leistungsnachweis (LN, studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf Sportdidaktik/Sportpädagogik - 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Sportgeschichte - 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf Sportanatomie/Sportphysiologie - 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf Trainingswissenschaft oder Bewegungswissenschaft | 3 FPP
2 FPP
1 LN
1 FP
1 FP
1 FP |
|--|--|

§ 12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 3 Fachsemester mit insgesamt 3 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 20 SWS. Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang dieser Ordnung.
- (2) Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Folgende Module sind im Rahmen des Hauptstudiums zu studieren:
 - Fachdidaktik (Pflichtmodul) (6 SWS)
 - 1 fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul (Wahlpflichtmodul) (8 SWS)
 - Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (Pflichtmodul) mit Auswahl von Bereichen nach Angebot (6 SWS)
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, alle Lehrveranstaltungen im Hauptstudium jeweils mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.
- (4) Im Hauptstudium sind gemäß § 32 LPO zwei Leistungsnachweise zu erbringen:
 - a) 1 LN aus dem Modul Fachdidaktik. Der LN Fachdidaktik wird erst ausgestellt, wenn das 10-wöchige Praktikum absolviert ist. Letzteres gilt nur für Prüflinge, die das Praktikum im Fach Sport absolvieren.
 - b) 1 LN aus dem „Fachwissenschaftlichen themenorientierten Modul“.
- (5) Im Hauptstudium ist 1 FPP im Modul *Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder* zu erbringen. § 10 dieser Ordnung und die Durchführungsbestimmungen für Fachpraktische Prüfungen regeln das Nähere.
- (6) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen (§ 20 LPO).

Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung des Moduls „Fachdidaktik“ ist der Leistungsnachweis aus dem Modul „Fachdidaktik“. Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung des fachwissenschaftlichen themenorientierten Moduls ist der Leistungsnachweis aus diesem Modul (vgl. § 34 LPO).
- (7) Für die Organisation der Ersten Staatsprüfung gelten die §§ 13 ff. LPO unter Berücksichtigung der dazu von der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Staatlichen Prüfungsamt getroffenen Vereinbarungen. Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft informiert die Studierenden in angemessener Weise über den Inhalt dieser Vereinbarungen.

§ 13 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls „Fachdidaktik“, in welchem unter anderem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird durch den LN in Erziehungswissenschaften oder Fachdidaktik nachgewiesen (§ 10 Abs. 4 LPO).

Die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster regelt das Nähere, sofern das Fach Sport betroffen ist, und ist integraler Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 14 Zusatzqualifikation Sportförderunterricht

Die Zusatzqualifikation Sportförderunterricht kann im Hauptstudium erworben werden. Näheres regelt der Erlass des MSWKS NRW vom 31. Mai 2002. Das Angebot richtet sich nach den kapazitären Möglichkeiten der Fachrichtung Sportwissenschaft. Eine Pflicht für ein Angebot seitens der Fachrichtung Sportwissenschaft besteht nicht.

§ 15 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Sport besteht aus bis zu vier Prüfungsabschnitten:
 - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit,

- b) der studienbegleitend abgenommenen Modulprüfung im Modul „Fachdidaktik“ und
 - c) der studienbegleitend abgenommenen Modulprüfung im „Fachwissenschaftlichen themenorientierten Modul“.
 - d) sowie den studienbegleitend abgenommenen fachpraktischen Prüfungen (vgl. § 18 LPO).
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) in den Fächern und Erziehungswissenschaften und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises aus den fachwissenschaftlichen oder dem fachdidaktischen Modul kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt abzuliefern. Im Weiteren findet § 17 Abs. 6 LPO Anwendung.
- Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.
- (3) Im Fach Sport sind zwei Modulprüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik des Sports stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Die Abschlussprüfung des Moduls „Fachdidaktik“ wird immer schriftlich (4 Stunden Dauer) abgelegt. Die Abschlussprüfung im fachwissenschaftlichen themenorientierten Wahlpflichtmodul erfolgt immer mündlich (45 Minuten Dauer). Die letzte abzulegende Modulprüfung soll eine mündliche sein.
 - (4) Die fachpraktischen Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen des Faches Sport.
 - (5) Freiversuch und Rücktritt regelt § 22 LPO.

§ 16 Erweiterungsprüfung

Die Befähigung, das Lehramt im Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Sports als sog. "weiteres Fach" erworben werden. In Anlehnung an § 29 LPO sind aus dem Lehrangebot 20 SWS an Pflichtveranstaltungen nachzuweisen.

- (1) Das Studium umfasst 6 SWS aus § 8 dieser Ordnung sowie 14 SWS aus § 12 dieser Ordnung. § 9 dieser Ordnung und § 12 Abs. 3 dieser Ordnung gelten entsprechend. Die Zwischenprüfung entfällt.
- (2) Es sind zu studieren:
 - Fachdidaktik (Pflichtmodul) (vgl. § 12 dieser Ordnung) (6 SWS)
 - 1 fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul (vgl. § 12) (Wahlpflichtmodul) (8 SWS)
 - 2 SWS Schwimmen oder 2 SWS Turnen (2 SWS)
 - 2 SWS Leichtathletik oder 2 SWS Gymnastik/Tanz (2 SWS)
 - 2 SWS Rückschlagspiele oder 2 SWS Wurfspiele oder 2 SWS Torschussspiele (2 SWS)
- (3) Es muss ein Leistungsnachweis in dem fachwissenschaftlichen themenorientierten Modul erbracht werden sowie ein Leistungsnachweis aus dem Modul „Fachdidaktik“.
- (4) Das Studium gilt durch Vorlage der geforderten Studienachweise sowie einem Leistungsnachweis aus dem Modul Fachdidaktik und einem Leistungsnachweis aus dem fachwissenschaftlich themenorientiertem Modul als erfolgreich abgeschlossen.
- (5) Es sind studienbegleitend entsprechend § 18 LPO drei FPP zu den jeweils gewählten fachpraktischen Seminaren (FPS) zu erbringen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für Fachpraktische Prüfungen.
- (6) Die Erweiterungsprüfungen werden als Modulprüfung im Rahmen der 1. Staatsprüfung gemäß § 15 dieser Ordnung durchgeführt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Sport entsprechend.

§ 17 Erwerb mehrerer Lehrämter

Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder zum Lehramt an Berufskollegs erwerben will, muss erweiterte fachwissenschaftliche Studien im Umfang von 20 SWS nachweisen.

- a) Die Lehrveranstaltung „Forschungsmethodologische Grundlagen“ (2 SWS) entsprechend des Grundstudiums für GG bzw. BK (vgl. die entsprechenden Studienordnungen).
- b) Die Lehrveranstaltung „Bewegungswissenschaften“ (2 SWS) entsprechend des Grundstudiums für GG bzw. BK, wenn für das Studium des Lehramtes GHR die Lehrveranstaltung „Trainingswissenschaft“ absolviert wurde oder die Lehrveranstaltung „Trainingswissenschaft“ (2 SWS) entsprechend des Grundstudiums für GG bzw. BK, wenn für das Studium des Lehramtes GHR die Lehrveranstaltung „Bewegungswissenschaften“ absolviert wurde.
- c) Das Studium der Lehrveranstaltungen eines fachwissenschaftlichen disziplinorientierten Wahlpflichtmoduls im Umfang von 8 SWS entsprechend der Studienordnung GG.
- d) Das Studium der Lehrveranstaltungen des Moduls „Vertiefung der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ im Umfang von 8 SWS entsprechend der Studienordnung GG bzw. BK.

Der LN gemäß § 41 Abs. 1 LPO ist für die Lehrveranstaltung „Forschungsmethodologische Grundlagen“ zu erbringen.

Die in § 41 Abs. 1 LPO geforderte zusätzliche Prüfungsleistung wird durch die Modulprüfung im fachwissenschaftlichen disziplinorientierten Wahlpflichtmodul (vgl. § 17c dieser Ordnung) erbracht. Es handelt sich um eine schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, je nachdem welche Prüfungsform im anderen Fach gewählt wurde (vgl. § 41 LPO).

§ 18 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Sport ist Aufgabe des Fachbereichs (gemäß § 12 LPO). Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich (ggf. durch die/den Modulbeauftragten). Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft.

§ 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem 1.10.2003 ihr Studium aufgenommen haben.

§ 21 Übergangsregelungen

Diese Übergangsregelungen gelten nur für die Studierenden, die ab dem 1. Oktober 2003 und vor dem 30. September 2004 das Studium des Faches Sport an der WWU Münster aufgenommen haben.

- (1) Über die Anrechnung von in diesem Zeitraum erworbenen äquivalenten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. ihre/seine Beauftragten.
- (2) Studierende, die nach Ablauf ihres vierten Semesters noch nicht die geforderten drei fachpraktischen Prüfungen erfolgreich absolviert haben, aber ansonsten alle Voraussetzungen (vgl. ZPO sowie § 10 dieser Ordnung) erfüllen, können bereits zu diesem Zeitpunkt Veranstaltungen des Hauptstudiums belegen und auch Leistungsnachweise erwerben. Die Prüfungen des Ersten Staatsexamens (vgl. § 12 dieser Ordnung) einschließlich der nach § 12 vorgesehenen studienbegleitenden fachpraktischen Prüfungen (FPP) des Hauptstudiums können allerdings erst dann absolviert werden, wenn die Zwischenprüfung in allen Teilen (vgl. § 10 dieser Ordnung) bestanden ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 8.09.2004 sowie vom 20.10.2004 sowie des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft in Eilkompetenz vom 8.11.2004.

Münster, den 12. November 2004

Der Rektor

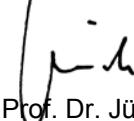


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. November 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Durchführungsbestimmungen für die Fachpraktische Prüfung im Fach Sport für Studierende ab 1.10.2003

Die studienbegleitenden Fachpraktischen Prüfungen (vgl. § 18 LPO) zu den einzelnen sportpraktischen Disziplinen (im folgenden Einzelprüfung genannt) werden im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamt durch den Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der WWU Münster durchgeführt.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anzahl der Prüfungen

- a1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 6 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
 - 3 Prüfungen im Grundstudium aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen.
 - 2 Prüfungen im Grundstudium aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die beiden Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium aus dem Modul „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“
- a2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (vgl. § 29 LPO, § 16 Studienordnung GG) umfasst drei FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen oder Turnen sowie Leichtathletik oder Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagsspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.
- b1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen 8 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
 - 4 Prüfungen aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen. Davon müssen die Prüfungen zu drei Disziplinen im Grundstudium und zu der vierten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 3 Prüfungen aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die drei Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. Davon müssen die Prüfungen zu zwei Disziplinen im Grundstudium und zu der dritten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“
- b2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen (vgl. § 29 LPO, § 16 Studienordnung GG) umfasst fünf FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagsspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.
- c1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Berufskolleg 8 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
 - 4 Prüfungen aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen. Davon müssen die Prüfungen zu drei Disziplinen im Grundstudium und zu der vierten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 3 Prüfungen aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die drei Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. Davon müssen die Prüfungen zu zwei Disziplinen im Grundstudium und zu der dritten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“

- c2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Berufskollegs (vgl. § 29 LPO, § 15 Studienordnung BK) umfasst fünf FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagspiele, Wurfspiele oder Torschusssspiele.

1.2 Bestandteile der Einzelprüfung

Jede Prüfung besteht aus einer praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens und einer sich in der Regel am gleichen Tag anschließenden zehnminütigen mündlichen Erläuterung. Die fachpraktische Prüfung in der jeweils gewählten Disziplin ist eine Einheit, d.h. sportmotorischer Prüfungsteil und mündliche Erläuterung müssen zu demselben Prüfungstermin absolviert werden.

1.3 Termine der Einzelprüfungen

Die Prüfungstermine werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in Form eines Prüfungsplans durch Aushang im Fach bekannt gegeben.

1.4 Meldung zur ersten fachpraktischen Einzelprüfung

Die erstmalige Meldung zu einer fachpraktischen Prüfung ist gemäß § 21 Abs. 3 LPO innerhalb der durch das Fach zu setzenden Meldefristen, spätestens aber 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an die Dekanin/den Dekan bzw. den durch sie/ihn beauftragten Personen zu richten.

Mit der Meldung sind vorzulegen:

- der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport (vgl. § 45 LPO)
- eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit für das Studium,

Bei der Meldung gibt der/die Kandidat/in an, bei wem er/sie die jeweilige Disziplin studiert hat.

Die Zulassung wird durch das Staatliche Prüfungsamt ausgesprochen.

1.5 Meldung zu jeder weiteren fachpraktischen Einzelprüfung

Jede Meldung zu einer weiteren fachpraktischen Prüfung hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin an die Dekanin/den Dekan bzw. den durch sie/ihn beauftragten Personen zu erfolgen. Näheres wird durch den jeweiligen Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Bei der Meldung gibt der/die Kandidat/in an, bei wem er/sie die jeweilige Disziplin studiert hat. Voraussetzung für die Meldung zur fünften fachpraktischen Prüfung im Grundstudium ist ein Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe sowie die Bescheinigung des deutschen Rettungsabzeichens DLRG / DRK (Silber).

1.6 Prüfungsausschuss

Die Einzelprüfung wird vor dem Prüfungsausschuss durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes: a) in der Regel der Prüferin/dem Prüfer, bei der/dem Kandidat bzw. die Kandidatin die Disziplin studiert hat, b) und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer, die/der gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Über Abweichungen von der unter a) formulierten Regel entscheidet die Dekanin/den Dekan bzw. die von ihr/ihm beauftragten Personen.

1.7 Rücktritt von der Einzelprüfung und Versäumnis einer Einzelprüfung

Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin bei der Dekanin/dem Dekan bzw. die von ihr/ihm beauftragten Personen ohne Angabe von Gründen erfolgen. (§ 22 Abs. 3 LPO).

Im Falle eines späteren Rücktritts bzw. des Versäumens der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 22 Abs. 4 LPO bzw. § 23 Abs.1 LPO), sofern der Rücktritt bzw. das Versäumnis nicht durch die Dekanin/den Dekan bzw. die durch sie/ihn beauftragten Personen im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamtes genehmigt wurde. Für die Genehmigung eines Rücktritts ist § 23 LPO analog anzuwenden.

Die Genehmigung ist nur aus wichtigem Grund zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere Verletzung, Erkrankung, Schwangerschaft oder sonstige unverschuldet Verhinderungen, die in geeigneter Weise unverzüglich gegenüber der Dekanin/dem Dekan bzw. den durch ihr/ihm beauftragten Personen zu testieren ist.

1.8 Verletzung während der praktischen Darstellung

Verletzt sich ein(e) Prüfungskandidat(in) während der praktischen Darstellung und sie/er kann diese deshalb nicht beenden, wird dies als Rücktritt von der Einzelprüfung gewertet. Der Rücktritt gilt als genehmigt, wenn dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das die medizinische Notwendigkeit des Prüfungsabbruchs testiert. Das Attest ist dem Prüfungsprotokoll beizulegen. Ohne unverzüglich vorgelegtes Attest wird die Prüfungsleistung als nicht erbracht behandelt und mit „ungenügend“ bewertet.

1.9 Freiversuch

Fachpraktische Einzelprüfungen, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgte, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (§ 22 Abs. 1 LPO). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen fachpraktischen Einzelprüfung ist ausgeschlossen.

1.10 Wiederholung einer Einzelprüfung

Im Falle eines Nichtbestehens kann jede Prüfung einmal wiederholt werden (§ 26 LPO). Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann jeweils frühestens zum nächsten Termin abgegeben werden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung, gilt die Prüfung endgültig als nicht bestanden (§ 26 Abs. 2 LPO). Bei Nichtbestehen einer Prüfung ist die Prüfung in der Regel in derselben Disziplin zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch sie/ihn Beauftragten.

1.11 Ordnungswidriges Verhalten

Bei ordnungswidrigem Verhalten gelten die Regelungen des § 24 LPO.

2 Sportmotorischer Prüfungsteil und mündliche Erläuterung

2.1 Form der fachpraktischen Einzelprüfung

Die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens erfolgt in Form eines Leistungstestes und/oder einer Demonstration. Die nachfolgende mündliche Erläuterung bezieht sich inhaltlich auf die eigene vorhergehende praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens. Sie wird zeitnah im Anschluss an die praktische Darstellung im Umfang von 10 Minuten durchgeführt. Im Regelfall muss die mündliche Erläuterung am gleichen Tag, an dem die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens durchgeführt wurde, stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch die Dekanin/den Dekan beauftragten Personen.

Die jeweilige mündliche Erläuterung muss nach der praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens durchgeführt werden.

Über den Prüfungsverlauf und die Bewertung ist ein Protokoll anzufertigen (vgl. § 15 Abs. 8 LPO).

2.2 Ergebnis einer Fachpraktischen Einzelprüfung

- Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die beiden Prüfer.
- Die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens sowie die mündliche Erläuterung stellen die beiden Einzelleistungen jeder einzelnen fachpraktischen Prüfung dar.
- Jede der beiden Einzelleistungen wird von jeder Prüferin/jedem Prüfer mit den Noten Sehr gut (1,0) bis Ungenügend (6,0) bewertet, wobei Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der ganzen Note um 0,3 gebildet werden können. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind ausgeschlossen. Die Note zu jeder der beiden Einzelleistungen wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelnoten der beiden Prüfenden gebildet (vgl. § 18 Abs. 3 LPO; § 25 Abs. 2 LPO). Jede der beiden Einzelleistungen ist im Prüfungsprotokoll als Einzelnote einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung festzuhalten.

- d) Die beiden Noten werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, wobei die Note bzgl. der praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens die Note ist, die doppelt gewichtet wird. Das Ergebnis ist daher die durch 3 dividierte Summe aus dem zweifachen der Note bzgl. der praktischen Darstellung und dem einfachen der Note bzgl. der mündlichen Erläuterung. Dieses Ergebnis stellt unter Einbeziehung von § 25 Abs. 2 Satz 3 LPO die Gesamtnote einer fachpraktischen Einzelprüfung dar. Die Gesamtnote wird im Prüfungsprotokoll festgehalten.
- e) Eine fachpraktische Einzelprüfung zu einer Disziplin gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens 4,0 beträgt.

2.3 *Gesamtergebnis der Fachpraktischen Prüfung*

Nach erfolgreichem Abschluss aller geforderten Prüfungen bildet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch sie/ihn Beauftragten das Gesamtergebnis für die „Fachpraktische Prüfung“. Das Gesamtergebnis wird durch das arithmetische Mittel aus allen Noten bzgl. der absolvierten fachpraktischen Einzelprüfungen (vgl. 1.1) (vgl. § 18 Abs. 3 LPO) und unter Anwendung von § 25 Abs. 2 LPO nach der Mittelung gebildet.

2.4 *Öffentlichkeit*

a) praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens

Die praktische Darstellung ist nicht öffentlich. Bei Zustimmung aller Prüfungskandidaten/innen können interessierte Mitglieder des Fachbereichs als Öffentlichkeit zugelassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Die/der Vorsitzende muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Störungen im Prüfungsablauf auftreten oder zu erwarten sind bzw. die Prüfungskandidatin/bzw. der Prüfungskandidat es verlangt.

b) mündliche Erläuterung

Die mündliche Erläuterung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

2.5 *Prüfungsanforderungen*

Die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien werden bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Anhang**Studieninhalte und Module des Hauptstudiums (GHR)****Kurzfassung**

Das Hauptstudium ist inhaltlich und organisatorisch modular strukturiert. Die Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden und aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis acht SWS. Die Module sind zum Teil disziplinübergreifend angelegt (vgl. § 7 LPO).

Das Hauptstudium bezieht sich auf folgende Lehrveranstaltungen und Module:

Module	Spezifikation:
Modul Fachdidaktik (6 SWS)	Das Modul ist vorzugsweise unter Beteiligung der Fachwissenschaften anzubieten. 1 LN
Fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul (8 SWS)	Es handelt sich um ein Wahlpflichtmodul von 6 SWS. Je nach Angebot des Faches Sport kann ein Modul bspw. aus folgenden Modulen gewählt werden - Modul „Bildung und Kultur“ - Modul „Gesundheit“ - Modul „Management u. Organisation“ - Modul „Entwicklung und Lernen“ - Modul „Training und Leistung“ 1 LN Jedes Wahlpflichtmodul enthält immer die Lehrveranstaltung <i>Forschungsmethoden</i> (2 SWS)
Modul Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (6 SWS)	1. Fitness und Gesundheitssport: (z.B. Krafttraining, Trainingstherapie, Gerätetraining, Rückenschule, funktionelle Gymnastik, Ausdauersport, Aerobic, Step-Aerobic, Spinning, Walking, Wassergymnastik, Entspannung, Stretching, Massage, Herzsport, Psychomotorik, ...nach Angebot)
Eine der Veranstaltungen aus 1-3 muss im Umfang als Exkursion absolviert werden (vgl. Modulbeschreibung). Es ist mindestens eine Veranstaltung aus jedem der 3 Bereiche zu absolvieren.	2. Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport (z.B. Akrobatik, Inline, Jonglage, Rhönrad, Ropeskipping, Trampolin, Zweikampf/Judo, Klettern, Beachsport, ..nach Angebot) 3. Natursport: (z.B. Rudern, Segeln, Skilauf, Radsport, Kanu, Orientierungssport, ...nach Angebot)

Durchführungsbestimmungen für die Fachpraktische Prüfung im Fach Sport für Studierende ab 1.10.2003

Die studienbegleitenden Fachpraktischen Prüfungen (vgl. § 18 LPO) zu den einzelnen sportpraktischen Disziplinen (im folgenden Einzelprüfung genannt) werden im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamt durch den Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der WWU Münster durchgeführt.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anzahl der Prüfungen

- a1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 6 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
- 3 Prüfungen im Grundstudium aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen.
 - 2 Prüfungen im Grundstudium aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die beiden Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium aus dem Modul „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“
- a2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (vgl. § 29 LPO, § 16 Studienordnung GG) umfasst drei FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen oder Turnen sowie Leichtathletik oder Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagsspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.
- b1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen 8 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
- 4 Prüfungen aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen. Davon müssen die Prüfungen zu drei Disziplinen im Grundstudium und zu der vierten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 3 Prüfungen aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die drei Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. Davon müssen die Prüfungen zu zwei Disziplinen im Grundstudium und zu der dritten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“
- b2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen (vgl. § 29 LPO, § 16 Studienordnung GG) umfasst fünf FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagsspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.
- c1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Berufskolleg 8 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
- 4 Prüfungen aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen. Davon müssen die Prüfungen zu drei Disziplinen im Grundstudium und zu der vierten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 3 Prüfungen aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die drei Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. Davon müssen die Prüfungen zu zwei Disziplinen im Grundstudium und zu der dritten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“

- c2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Berufskollegs (vgl. § 29 LPO, § 15 Studienordnung BK) umfasst fünf FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagspiele, Wurfspiele oder Torschusssspiele.

1.2 *Bestandteile der Einzelprüfung*

Jede Prüfung besteht aus einer praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens und einer sich in der Regel am gleichen Tag anschließenden zehnminütigen mündlichen Erläuterung. Die fachpraktische Prüfung in der jeweils gewählten Disziplin ist eine Einheit, d.h. sportmotorischer Prüfungsteil und mündliche Erläuterung müssen zu demselben Prüfungstermin absolviert werden.

1.3 *Termine der Einzelprüfungen*

Die Prüfungstermine werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in Form eines Prüfungsplans durch Aushang im Fach bekannt gegeben.

1.4 *Meldung zur ersten fachpraktischen Einzelprüfung*

Die erstmalige Meldung zu einer fachpraktischen Prüfung ist gemäß § 21 Abs. 3 LPO innerhalb der durch das Fach zu setzenden Meldefristen, spätestens aber 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an die Dekanin/den Dekan bzw. den durch sie/ihn beauftragten Personen zu richten.

Mit der Meldung sind vorzulegen:

- a) der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport (vgl. § 45 LPO)
- b) eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit für das Studium,

Bei der Meldung gibt der/die Kandidat/in an, bei wem er/sie die jeweilige Disziplin studiert hat.

Die Zulassung wird durch das Staatliche Prüfungsamt ausgesprochen.

1.5 *Meldung zu jeder weiteren fachpraktischen Einzelprüfung*

Jede Meldung zu einer weiteren fachpraktischen Prüfung hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin an die Dekanin/den Dekan bzw. den durch sie/ihn beauftragten Personen zu erfolgen. Näheres wird durch den jeweiligen Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Bei der Meldung gibt der/die Kandidat/in an, bei wem er/sie die jeweilige Disziplin studiert hat. Voraussetzung für die Meldung zur fünften fachpraktischen Prüfung im Grundstudium ist ein Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe sowie die Bescheinigung des deutschen Rettungsabzeichens DLRG / DRK (Silber).

1.6 *Prüfungsausschuss*

Die Einzelprüfung wird vor dem Prüfungsausschuss durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes: a) in der Regel der Prüferin/dem Prüfer, bei der/dem Kandidat bzw. die Kandidatin die Disziplin studiert hat, b) und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer, die/der gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Über Abweichungen von der unter a) formulierten Regel entscheidet die Dekanin/den Dekan bzw. die von ihr/ihm beauftragten Personen.

1.7 *Rücktritt von der Einzelprüfung und Versäumnis einer Einzelprüfung*

Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin bei der Dekanin/dem Dekan bzw. die von ihr/ihm beauftragten Personen ohne Angabe von Gründen erfolgen. (§ 22 Abs. 3 LPO).

Im Falle eines späteren Rücktritts bzw. des Versäumens der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 22 Abs. 4 LPO bzw. § 23 Abs.1 LPO), sofern der Rücktritt bzw. das Versäumnis nicht durch die Dekanin/den Dekan bzw. die durch sie/ihn beauftragten Personen im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamtes genehmigt wurde. Für die Genehmigung eines Rücktritts ist § 23 LPO analog anzuwenden.

Die Genehmigung ist nur aus wichtigem Grund zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere Verletzung, Erkrankung, Schwangerschaft oder sonstige unverschuldet Verhinderungen, die in geeigneter Weise unverzüglich gegenüber der Dekanin/dem Dekan bzw. den durch ihr/ihm beauftragten Personen zu testieren ist.

1.8 Verletzung während der praktischen Darstellung

Verletzt sich ein(e) Prüfungskandidat(in) während der praktischen Darstellung und sie/er kann diese deshalb nicht beenden, wird dies als Rücktritt von der Einzelprüfung gewertet. Der Rücktritt gilt als genehmigt, wenn dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das die medizinische Notwendigkeit des Prüfungsabbruchs testiert. Das Attest ist dem Prüfungsprotokoll beizulegen. Ohne unverzüglich vorgelegtes Attest wird die Prüfungsleistung als nicht erbracht behandelt und mit „ungenügend“ bewertet.

1.9 Freiversuch

Fachpraktische Einzelprüfungen, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgte, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (§ 22 Abs. 1 LPO). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen fachpraktischen Einzelprüfung ist ausgeschlossen.

1.10 Wiederholung einer Einzelprüfung

Im Falle eines Nichtbestehens kann jede Prüfung einmal wiederholt werden (§ 26 LPO). Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann jeweils frühestens zum nächsten Termin abgegeben werden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung, gilt die Prüfung endgültig als nicht bestanden (§ 26 Abs. 2 LPO). Bei Nichtbestehen einer Prüfung ist die Prüfung in der Regel in derselben Disziplin zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch sie/ihn Beauftragten.

1.11 Ordnungswidriges Verhalten

Bei ordnungswidrigem Verhalten gelten die Regelungen des § 24 LPO.

2 Sportmotorischer Prüfungsteil und mündliche Erläuterung

2.1 Form der fachpraktischen Einzelprüfung

Die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens erfolgt in Form eines Leistungstestes und/oder einer Demonstration. Die nachfolgende mündliche Erläuterung bezieht sich inhaltlich auf die eigene vorhergehende praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens. Sie wird zeitnah im Anschluss an die praktische Darstellung im Umfang von 10 Minuten durchgeführt. Im Regelfall muss die mündliche Erläuterung am gleichen Tag, an dem die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens durchgeführt wurde, stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch die Dekanin/den Dekan beauftragten Personen.

Die jeweilige mündliche Erläuterung muss nach der praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens durchgeführt werden.

Über den Prüfungsverlauf und die Bewertung ist ein Protokoll anzufertigen (vgl. § 15 Abs. 8 LPO).

2.2 Ergebnis einer Fachpraktischen Einzelprüfung

- Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die beiden Prüfer.
- Die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens sowie die mündliche Erläuterung stellen die beiden Einzelleistungen jeder einzelnen fachpraktischen Prüfung dar.
- Jede der beiden Einzelleistungen wird von jeder Prüferin/jedem Prüfer mit den Noten Sehr gut (1,0) bis Ungenügend (6,0) bewertet, wobei Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der ganzen Note um 0,3 gebildet werden können. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind ausgeschlossen. Die Note zu jeder der beiden Einzelleistungen wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelnoten der beiden Prüfenden gebildet (vgl. § 18 Abs. 3 LPO; § 25 Abs. 2 LPO). Jede der beiden Einzelleistungen ist im Prüfungsprotokoll als Einzelnote einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung festzuhalten.

- d) Die beiden Noten werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, wobei die Note bzgl. der praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens die Note ist, die doppelt gewichtet wird. Das Ergebnis ist daher die durch 3 dividierte Summe aus dem zweifachen der Note bzgl. der praktischen Darstellung und dem einfachen der Note bzgl. der mündlichen Erläuterung. Dieses Ergebnis stellt unter Einbeziehung von § 25 Abs. 2 Satz 3 LPO die Gesamtnote einer fachpraktischen Einzelprüfung dar. Die Gesamtnote wird im Prüfungsprotokoll festgehalten.
- e) Eine fachpraktische Einzelprüfung zu einer Disziplin gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens 4,0 beträgt.

2.3 *Gesamtergebnis der Fachpraktischen Prüfung*

Nach erfolgreichem Abschluss aller geforderten Prüfungen bildet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch sie/ihn Beauftragten das Gesamtergebnis für die „Fachpraktische Prüfung“. Das Gesamtergebnis wird durch das arithmetische Mittel aus allen Noten bzgl. der absolvierten fachpraktischen Einzelprüfungen (vgl. 1.1) (vgl. § 18 Abs. 3 LPO) und unter Anwendung von § 25 Abs. 2 LPO nach der Mittelung gebildet.

2.4 *Öffentlichkeit*

a) praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens

Die praktische Darstellung ist nicht öffentlich. Bei Zustimmung aller Prüfungskandidaten/innen können interessierte Mitglieder des Fachbereichs als Öffentlichkeit zugelassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Die/der Vorsitzende muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Störungen im Prüfungsablauf auftreten oder zu erwarten sind bzw. die Prüfungskandidatin/bzw. der Prüfungskandidat es verlangt.

b) mündliche Erläuterung

Die mündliche Erläuterung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

2.5 *Prüfungsanforderungen*

Die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien werden bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Anhang
Studieninhalte und Module des Hauptstudiums (GHR)
Kurzfassung

Das Hauptstudium ist inhaltlich und organisatorisch modular strukturiert. Die Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden und aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis acht SWS. Die Module sind zum Teil disziplinübergreifend angelegt (vgl. § 7 LPO).

Das Hauptstudium bezieht sich auf folgende Lehrveranstaltungen und Module:

Module	Spezifikation:
Modul Fachdidaktik (6 SWS)	Das Modul ist vorzugsweise unter Beteiligung der Fachwissenschaften anzubieten. 1 LN
Fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul (8 SWS)	Es handelt sich um ein Wahlpflichtmodul von 6 SWS. Je nach Angebot des Faches Sport kann ein Modul bspw. aus folgenden Modulen gewählt werden - Modul „Bildung und Kultur“ - Modul „Gesundheit“ - Modul „Management u. Organisation“ - Modul „Entwicklung und Lernen“ - Modul „Training und Leistung“ 1 LN Jedes Wahlpflichtmodul enthält immer die Lehrveranstaltung <i>Forschungsmethoden</i> (2 SWS)
Modul Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (6 SWS) Eine der Veranstaltungen aus 1-3 muss im Umfang als Exkursion absolviert werden (vgl. Modulbeschreibung). Es ist mindestens eine Veranstaltung aus jedem der 3 Bereiche zu absolvieren.	1. Fitness und Gesundheitssport: (z.B. Krafttraining, Trainingstherapie, Gerätetraining, Rückenschule, funktionelle Gymnastik, Ausdauersport, Aerobic, Step-Aerobic, Spinning, Walking, Wassergymnastik, Entspannung, Stretching, Massage, Herzsport, Psychomotorik, ...nach Angebot) 2. Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport (z.B. Akrobatik, Inline, Jonglage, Rhönrad, Ropeskipping, Trampolin, Zweikampf/Judo, Klettern, Beachsport, ..nach Angebot) 3. Natursport: (z.B. Rudern, Segeln, Skilauf, Radsport, Kanu, Orientierungssport, ...nach Angebot)

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Georg Friedrich

Modul Sportdidaktik

Lehramt GHR

Kürzel: SD-GHR

Bezeichnung:	Sportdidaktik
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Auseinandersetzung mit Planungs-, Realisierungs- und Evaluationsgrundlagen des Schulsports
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Reflexions- und Planungskompetenzen in Bezug auf die berufsfeldspezifischen Anforderungen und Problemen
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul steht thematisch in engem Zusammenhang mit den in den Praxisphasen erworbenen und zu erwerbenden Berufsfelderfahrungen
<i>Status:</i>	Pflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Sportdidaktik werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Im Rahmen aller LV des Moduls kann der notwendige LN erworben werden.

- (1) LV „*Schulsport in GHR*“ (2 SWS) : Pflicht für GHR
 - (2) LV „*Sportdidaktik – interdisziplinär*“ (2 SWS) : Wahlpflicht-Veranstaltung nach Angebot mit einem interdisziplinär sportmedizinischem oder einem sportpsychologischem oder einem sportsoziologischem oder einem sporthistorischem oder einem bewegungswissenschaftlichem oder einem trainingswissenschaftlichen Schwerpunkt.
-

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
„Sportunterricht planen, realisieren und auswerten“ (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	SD-1
„Sportdidaktik – interdisziplinär“ vgl. Beschreib.(2) (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	SD-2
„Schulsport in GHR“ vgl. Beschreib.(1) (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	SD-3/GHR
Modulabschlussprüfung				4-stündige Klausur	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Michael Krüger

Fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul „Bildung und Kultur“

Lehramt GHR

Kürzel: BuK

Bezeichnung:	Bildung und Kultur
<i>Inhalte und Ziele:</i>	Historische und systematische Aspekte von Bildung und Erziehung im und durch Gymnastik, Turnen, Bewegung, Spiel und Sport
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Wissen und Verstehen der Zusammenhänge von Sport, Kultur, Politik und Gesellschaft
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul ist interdisziplinär angelegt und steht in engem Zusammenhang zum fachwissenschaftlich disziplinorientierten Modul Sportpädagogik/ Sportgeschichte
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen zum Modul „Bildung und Kultur“ werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Seminare zu ausgewählten Themen über „Bildung und Kultur“ im Hinblick auf Körper/ Körperlichkeit, Bewegung, Gymnastik, Turnen, Spiel und Sport. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Ausgewählte Themen über Sport und Kultur (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	BuK 1
Ausgewählte Themen über soziale und gesellschaftliche Aspekte des Sports (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	BuK 2
Ausgewählte Themen und Problemen des Verhältnisses von Sport und Politik (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	BuK 3
Forschungsmethoden (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	BuK 4
Modulabschlussprüfung	--	--	--	Mündliche Prüfung	
Gesamt		8			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Klaus Völker

Fachwissenschaftliches themenspezifisches Wahlpflichtmodul: Gesundheit

Lehramt: GHR

Kürzel: GES / GHR

Bezeichnung:	Gesundheit
Inhalt und Ziele:	Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Dimensionen der Gesundheit
Vermittelte Kompetenzen:	Wissen, Reflexions- und Handlungskompetenzen in Bezug auf die Integration gesundheitlicher Aspekte in sportliches Handeln und Lehren
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul steht thematisch in engem Zusammenhang mit den in den Praxisphasen erworbenen und zu erwerbenden Berufsfelderfahrungen.
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Angebot der LV'en erfolgt im Jahresturnus beanspruchte Semesterzahl: 2

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fach-semester	Studienleistungen	Kürzel
Biologisch-medizinische Aspekte des gesundheitsorientierten Sports (VL)	aktive Teilnahme	2	5/6	LN (Klausur) möglich	GES 1
Aspekte des gesundheitsorientierten Sports erlernen und erfahren (SE)	aktive Teilnahme	2	5/6	LN möglich	GES 2
Altersspezifische Aspekte des gesundheitsorientierten Sports (SE)	aktive Teilnahme	2	5/6	LN möglich	GES 3
Forschungsmethoden SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	GES 4
Modulabschlussprüfung				Mündliche Prüfung	
Gesamt		8			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Dieter H. Jütting

Fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul „Management im Sport“

Lehramt GHR

Kürzel: Mana/Spo

Bezeichnung:	Management im Sport
<i>Inhalte und Ziele:</i>	systematische und anwendungsbezogene Aspekte des Managements im Sport
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Planungs- und Handlungskompetenzen in Bezug auf berufsfeldspezifische Anforderungen und Probleme
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul ist interdisziplinär angelegt und steht in engem Zusammenhang zum fachwissenschaftlich disziplinorientierten Modul Sportsoziologie
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen zum Modul „Management im Sport“ werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

(1) Die Vorlesung „Ökonomische Grundlagen des Managements im Sport“ ist eine Pflichtveranstaltung

(2) Die Seminare und Projekte sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Vorlesung „Ökonomische Grundlagen des Managements im Sport“	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6		Mana/Spo 1
Seminar zu ausgewählten Themen des Managements im Sport	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	Mana/Spo 2
Seminar zu Forschungsmethoden	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	Mana/Spo 3
Projekte zum Management von Sportveranstaltungen und Sportevents	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	Mana/Spo 4
Modulabschlussprüfung	--	--	--	mündliche Prüfung	
Gesamt		8			

Modulbeauftragte: Prof. Dr. Schöllhorn/Prof. Dr. Bernd Strauß/NN.

Fachwissenschaftliches themenspezifisches Wahlpflichtmodul Entwicklung und Lernen

Lehramt GHR

Kürzel: EuL/GHR

Bezeichnung:	Entwicklung und Lernen
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Vertiefung in zentrale Bereiche der motorischen Entwicklung und des motorischen Lernens, insbesondere im Kindes- und Jugendalter
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Vertieftes Grundlagenwissen und sich daraus ableitende Handlungskompetenzen
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul steht in Zusammenhang mit den disziplinorientierten Wahlpflichtmodulen „Sportpsychologie“, „Bewegungswissenschaften“ und „Trainingswissenschaft“
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Entwicklung und Lernen werden im Jahresrhythmus regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Vorlesungen, Seminare oder Kolloquien zu allgemeinen und spezifischen Themen im Bereich Entwicklung und Lernen. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Prinzipien des Lernens (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	EuL 1
motorische Entwicklung (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	EuL 2
motorische Auffälligkeiten: Diagnose und Therapie (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	EuL 3
Forschungsmethoden (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	EuL 4
Modulabschlussprüfung	--	--	--	mündliche Prüfung	
Gesamt		8			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Wolfgang I. Schöllhorn

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Wahlpflichtmodul Training und Leistung

Lehramt GHR

Kürzel: TRGLS/GHR

<i>Bezeichnung:</i>	Training und Leistung
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Auseinandersetzung mit allgemeinen Methoden zum Erhalt und zur Steigerung von Leistung
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Diagnose-, Ansteuerungs- und Reflexionskompetenzen in Bezug auf die berufsfeldspezifischen Anforderungs- und Problemspezifika
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul steht u.a. in engem Zusammenhang mit den in den fachpraktischen Seminaren und Praxisphasen erworbenen und zu erwerbenden Berufsfelderfahrungen
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Trainingswissenschaft werden im Jahresrhythmus regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Seminare oder Kolloquien zu allgemeinen und spezifischen Themen im Bereich Training und Leistung. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Kraft-, Ausdauer-, und Beweglichkeitstraining in der Schule (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	TRGLS 1
Modelle des Technik- und Taktiktrainings im Schulsport (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	TRGLS 2
Biomechanik der Sportarten (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	TRGLS 3
Forschungsmethoden (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	TRGLS 4
Modulabschlussprüfung	--	--	--	mündliche Prüfung	
Gesamt		8			

Modulbeauftragte: Prof. Dr. Michael Krüger / Prof. Dr. Georg Friedrich

Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder

Lehramt GHR

Kürzel: Weit/GHR

Bezeichnung:	Weitere der Sportbereiche und Bewegungsfelder
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Das Modul leistet die erweiterte Qualifizierung im Rahmen jeweils einer Disziplin aus den Bereichen „Fitness und Gesundheitssport“, „Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport“ und „Natursport“
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Reflexions-, Planungs- und Demonstrationskompetenzen in Bezug auf die Vermittlung und Analyse erweiterter schulischer Sportangebote.
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	
<i>Status:</i>	Pflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	<i>Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden turnusmäßig jedes Semester angeboten. Beanspruchte Semesterzahl des Moduls: 2</i>

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Es ist jeweils eine Disziplin aus den Bereichen „Fitness und Gesundheitssport“, „Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport“ und „Natursport“ zu absolvieren.

Die Studierenden haben die Wahl, in welcher der Disziplinen der notwendige FPP abgelegt wird.

Eine der Veranstaltungen muss als Exkursion abgelegt werden.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
1 Disziplin aus dem Angebot „Fitness und Gesundheitssport“	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	FPP möglich	Weit-1
1 Disziplin aus dem Angebot „Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport“	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	FPP möglich	Weit-2
1 Disziplin aus dem Angebot „Natursport“	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	FPP möglich	Weit-3
Gesamt		6			